

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 5 (1912)
Heft: 6

Artikel: Aus dem Gemütsleben eines Freigeistes
Autor: Keller, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

getrieben, ihr neue Normen und Gesetze verschafft haben? . . . ? Ich zitiere die Erklärung der Menschenrechte, wie von der Constituante in Paris und ebenfalls von den Grundrechte-Verfassern in der nordamerikanischen Union niedergelegt; ich zitiere die Idee der Verweltlichung der Kirche, der Trennung vom Staat, Trennung von der Schule; ich zitiere das Prinzip der Gleichheit zwischen den beiden Geschlechtern, die Abschaffung der Majorate und Privilegien, das Prinzip der mit dem Landbesitz verkehrten Gerichtsbarkeit, das Prinzip einer ebenmäßigen Besteuerung und so manches andere mehr.

Nach diesen, wie gesagt, einleitenden Darlegungen dürfte es stathalt sein, auf das eigentliche Thema einzutreten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Gemütsleben eines Freigeistes.

„Für den Menschen gibt es nichts Interessanteres als wiederum der Mensch.“ Dieser Auspruch Goethes ist gewiss sehr treffend und ich habe mir die Konsequenzen desselben zu einer freien Lebensaufgabe gemacht.

Der Mensch, der durch Entwicklung sich bis zum höchsten intelligentesten Wesen, bis zur Krone der Schöpfung emporgerungen hat, bietet einem jeden Menschen Rätsel zu lösen genug.

Ich habe den Menschen in anthropologischer, biologischer, anatomischer, physiologischer und psychologischer Richtung etwas studiert (ich sage nur: etwas); ich habe über seine Stellung als Einzelner zur Gesellschaft, zum Staat und zur Menschheit im Allgemeinen, über das wirtschaftliche Leben des Einzelnen, wie des Staates und über den Verkehr der Völker in Handel und Industrie, nachgedacht; habe mich im Geiste in das Leben des Kosmos (Weltall) versetzt und mich als Teil dieser Erde und unsere Erde als Teil des Universums betrachtet. Ich bin in die lichten Höhen des menschlichen Geistes gestiegen, in die dunkelsten Tiefen des Menschenlebens gestiegen und wenn dies alles auch mehr geistig und theoretisch, so habe ich doch hierdurch die Welt und den Menschen etwas kennen gelernt. Die Schöpfungen desselben, sei es in der Baukunst oder auf dem Gebiete der Technik, die Kunst der Bildhauerei und der Malerei, der Klang der Glocken und die melodischen Töne der Musik, sowie des Gesanges, erheben bei der allgemeinen Betrachtung und Hingabeung dieser Kunstwerke meine Seele über die kleinen Sorgen und Interessen des Alltags hinweg und wecken in mir den Sinn für alles Schöne und Erhabene. Mich freut jedes Blümchen am Wege, jeder Baum und Strauß, in Wald und Garten; ich höre gerne jeden zwitschernden und singenden Vogel, beobachte jedes Tier, der menschlichen Gesellschaft angehörend oder wild in Waldbündel umherstreifend; betrachte den Lauf des Flusses, den blauen See in seiner Ruhe, wie mit seinen rauschenden Wellen, den runden Hügel, wie den erhabenen Kranz der Alpen; erfahre durch Nachrichten die Naturgewalten des Meeres, der Erdbeben und Vulkanen, nicht, ohne mit meiner Seele Anteil daran zu nehmen. Das Leben in den Atomen, Molekülen und Zellen, wie die Erhabenheit und Unendlichkeit des Universums mit seinen Sonnen, Monden und Sternen erweckt in mir ein reges Interesse und stimmt meine Seele zur Andacht mit den allgewaltigen Kräften und Gegeben im All.

Dann komme ich wieder zurück zu mir selbst und finde auch in mir die Gesetze, welche das Weltall regieren. Dann erkenne ich mich als kleines Lebewesen, das unsere Mutter Erde bewohnt; ich erkenne mich als Individuum in der menschlichen sozialen Gesellschaft, in der ich mich auch zurecht finden muß. Ich erkenne, daß ich als Einzelner in dieser Gesellschaft eine Arbeit tun muß, eine Arbeit, die meinen Kräften und Anlagen entspricht und die ich auch ausführen kann, damit sowohl mein individuelles, wie das soziale Gefühl befriedigt wird, und diese Arbeit soll auch entgelten werden, damit ich dadurch mein tägliches Broterhalten kann. Außer dieser Arbeit bilde ich mein intellektuelles Leben, strebe ich nach den Idealen, nach den Idealen, die in ferner Zeit für die Menschheit einmal realisierbar werden, sowie nach den Idealen für mein eigenes

Lebensziel. Und wenn vereinst die Todesstunde schlägt, so darf ich in Erinnerung noch einmal zurückblicken auf mein vergangenes Leben und mit Frieden zur ewigen Ruhe eingehen, noch mit dem Bewußtsein sterben, nicht umsonst gelebt zu haben.

Möge nun jeder freie Denker aus dieser Betrachtung ziehen, was ihm gefällt und sich selbst eine Lebens- und Weltanschauung nach seinem eigenen Empfinden und nach seinen Begriffen aufzubauen.

J. Keller, Zürich.

Schweiz.

Hat der päpstliche Erlass „Motu proprio“ für die Schweiz Geltung? Der Regierungsrat von Solothurn richtete an den Bundesrat das Ansuchen, er möchte mit dem „heiligen Stuhl“ in Verbindung treten zur Auflösung der Frage, ob der päpstliche Erlass „Motu proprio“ über die Ausnahmestellung der Geistlichen gegenüber den weltlichen Gerichten für die Schweiz Geltung habe? Bekanntlich verbietet der Papst mit seinem reaktionären Wunsch- oder Befehltettel, daß ein Geistlicher von einem Laien (natürlich wird das nur von den „Gläubigen“ verlangt, denn die andern kümmern sich sehr wenig um päpstliche Befehle) vor ein weltliches Gericht gezogen werde, die Geistlichen sollen nun vor die päpstlichen Borgefechten, den Bischof, den Erzbischof gezogen werden können. Was das bedeuten würde bei der jesuitischen Moral aller Pfaffen, kann man sich leicht vorstellen. Ganz abgesehen aber von den Folgen für die einzelnen frommen Schäfchen römisch-katholischer Objektoranz, die uns am Ende ja gleichgültig lassen könnten, ist doch auf die allgemeinen Rechtszustände und die gefährdeten staatlichen Rechtshoheit hinzuweisen, die ein Nachgeben gegen solch päpstliche arrogante Forderungen verurteilen müßte. Die Rechtshoheit ist ein wesentlicher Bestandteil des modernen Staates und die Sicherung geordneter Rechtszustände eine der ersten und erachteten Pflichten des Staates. Das sollte einer „hohen“ Regierung des läblichen Standes Solothurn auch bekannt sein, wie ihr die Bundesverfassung bekannt sein sollte. Wäre ihr der Art. 58 dieser Verfassung in Erinnerung gekommen, so hätte sie ein so einfältiges Gefühl, wie das eingangs erwähnte, nicht stellen können. Es ist nicht festzustellen, ob das Motu proprio-Geschwätz des Greises, der sich nicht zu helfen weiß, für die Schweiz gültig und wirksam sei oder nicht, es ist nur kühn abzulehnen unter Protest gegen die Freiheit der Jesuiten, die es aufgesetzt haben, denn Art. 58 der Bundesverfassung sagt deutlich: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingesetzt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.“

Oder dachte die solothurnische Regierung vielleicht, da viele andere Artikel der Bundesverfassung, die „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“ beginnt, auch nicht respektiert werden, sei dies auch beim Art. 58 der Fall? Gr.

Zürich. Eine Heilkünstlerin hatte sich in Zürich niedergelassen und als erste Magneto-pathin empfohlen. Als Allheilmittel für Herz-, Nieren und Lungenleiden nebst Beistanz, Krebs, erfrorenen Füßen verwendete die Frau das Magnetisieren, verbunden mit Gebet, an. Als Honorar verlangte sie für die „Sitzung“ Fr. 2.—. Das Polizeigericht belegte sie mit Fr. 200 Buße. Das

Bezirksgericht, vor dem die Beklagte Klage erhob, fand, von Massage könne bei der Tätigkeit der Angeklagten nicht gesprochen werden, da keine Berührung des Körpers mit Druckwirkung stattfinde. Die Angeklagte wurde daher der Widerhandlung gegen das Medizinalgebot schuldig erklärt, dagegen wurde die Buße auf Fr. 100 ermäßigt.

Bern. „Die Rütschiade.“ Der Fall des „Gesundbetters“ Rütschi von Schlieren kam infolge Appellation der bernischen Staatsanwaltshaft gegen das erstmals freiprechende Urteil des Polizeirechters von Bern vor dem Obergericht des Kantons Bern Ende April zur nochmaligen Behandlung. Die erste Strafkammer des Obergerichts verurteilte den Rütschi wegen Übertretung des Medizinalgesetzes zu Fr. 50 Buße und zu den sämtlichen Kosten. Jede weitere Widerhandlung innerhalb zweier Jahren nach der letzten Bestrafung zieht als Rückfall eine Erhöhung der letzten Buße um ein Drittel nach sich, sowie nach dem dritten Rückfall Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis auf drei Monate. Damit dürfte dem psychiatrischen Pfuscher und der schwindelhaften Annäherung eines geistig rückständigen und mittelalterlich-religiös denkenden Cliquentums, das die bernische Orthodoxie darstellt, ein Riegel geschoben sein.

Der Generalprokurator oder Staatsanwalt von Bern stellt fest, daß Rütschi durch Gebet Heilungen vorzunehmen behauptet und hiefür Geld annehme. Er habe sich dadurch gegen das Medizinalgebot des Kantons Bern vergangen. Die Gesundbeterei sei zwar nicht ein Zweig der Heilkunde, wohl aber die Psychotherapie, die Einwirkung auf den Willen Gemütskranker, Nervöser, Hysterischer. Es möge wohl sein, daß Rütschi bei derartigen Kranken Erfolg erzielt habe und würde er nur solche Kraute behandeln, so wäre vom Standpunkte der Volksgesundheit gegen sein Treiben nicht viel einzutun. Das Gefährliche an ihm sei aber, daß er alle Krankheiten mit Händeauflegen und Gebet heilen wolle, Krebs, Blinddarmentzündung, Lungenentzündung u. s. w. Die Psychotherapie habe nur einen Sinn und könne nur Erfolg haben, wenn sie bei Krankheiten angewendet werde, die nicht auf anatomischen Veränderungen beruhen. Ob dies der Fall sei oder nicht, könne nur der gebildete Arzt, nicht jeder Pfuscher unterscheiden.

So sehr wir hiermit im allgemeinen einverstanden sind, so bestimmt müssen wir dagegen Front machen, daß es vom Standpunkt der Volksgesundheit aus gleichgültig sei, ob physisch Kranke, Gemütskranke, Nervöse, Hysterische u. s. w. durch solche Gesundbeter ums Geld gebracht werden d. h. bei solchen Heilung suchen. Auch die psychischen Leiden beruhen auf anatomischen Veränderungen des Körpers, hier des Gehirns oder der Nerven, wie ja alles „Seelenleben“, „Geistesleben“, Fühlen, Wollen und Denken der Menschen nur ein Funktionieren des Hirns und seiner Afferenzen, der Nerven, ist. Gerade bei Behandlung solcher Kranken durch „Gesundbeter“ ist ein Verstoß gegen das Gesetz und zwar deshalb, weil es ein Verbrechen an der Volksgesundheit ist, die das Gesetz schützen wollte. Für die Behandlung solcher Kranken baut man Irrenheilstätten, befiehlt man Professoren der Psychiatrie, hat man eine Psychotherapie, eine allerdings noch in den Kinderschulen steckende Wissenschaft oder